

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich in ihrem Eigenthum geschädigt würden. Das Gutachten wird mit Stimmenmehr verworfen und bestimmt, daß die Abzahlung während 25 Jahren in 5 Terminen geschehen soll. Alle übrigen Anträge werden verworfen.

Secretan fodert nun neuerdings, daß diese Staatsobligationen an Zahlung der Nationalgüter und der Abgaben als baares Geld angenommen werden sollen. *Weber* sagt, unsre Nationalgüter und Abgaben sollen uns Geld nicht Papier einbringen, daher verwirft er diesen Antrag und fodert, daß diese Obligationen, um Wucher zu verhüten, bei ihrer Verfallzeit nur von ihrem ersten Eigenthümer als Zahlung an Nationalgüter angenommen werden sollen. *Zimmermann* glaubt, daß dieses der erste Schritt zum Papiergeleid werden könnte und will daher Untersuchung durch eine Commission. *Deloës* unterstützt *Secretans* Antrag: *Huber* ebenfalls, aber unter dem Beding, daß sie nur bei ihrer Verfallzeit annehmbar seyen. *Bourgois* stimmt für *Secretan*, weil dadurch viele Eigenthümer, die kein anderes Eigenthum haben, erleichtert werden. *Kuhn* will ebenfalls ihre Gültigkeit in öffentlichen Zahlungen von ihrer Verfallzeit an. *Weber* findet *Kuhns* Vorschlag durchaus unnütz; denn wenn sie verfallen sind, so wird es sich doch von selbst verstehen, daß sie der Staat als baar Geld annehmen wird: sollen sie aber nach *Secretans* Vorschlag vorher annehmbar seyn, so arten sie in Papiergeleid aus, also fodert er Tagesordnung. *Escher* bittet um Untersuchung dieses wichtigen und bedenklichen Antrages durch eine Commission. *Secretan* beharrt, indem sein Antrag keineswegs auf Papiergeleid hinziele und einzige zum Zweck habe den Verkauf der Nationalgüter zu erleichtern, und diese Staatsobligationen in besseren Kredit zu bringen. Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf die folgende Sitzung aufgeschoben.

Senat, 15. Juny.

Der Beschlus, welcher den Kanton Oberland in zehn Distrikte eintheilt (1. Saanen. 2. Obersimmenthal. 3. Niedersimmenthal. 4. Frutigen. 5. Aeschi. 6. Thun. 7. Unterseen. 8. Interlachen. 9. Brienz. 10. Oberhasli) wird einer Commission zur Untersuchung übergeben, die aus den B. Meyer von Urau, Lüthi von Langnau und Schneider besteht.

Der Oberschreiber Laharpe begeht Bewilligung, seiner Gesundheit wegen, einige Wochen ins Schinznacher Bad sich begeben zu dürfen; sie wird ihm ertheilt.

Ein Brief der Verwaltungskammer des Kantons Leman wird verlesen, enthaltend Vorstellungen und Bemerkungen, den Beschlus des Gr. Rathes über die Feudalabgaben betreffend; der Beschlus greife das Eigenthum an; beruhige das Volk keineswegs u. s. w.

Grosser Rath 16. Juny.

Zwei Deputirte des provvisorischen Raths zu Zürich begehrten Sicherheit alles Eigenthums, besonders der Gemeindsgüter, welche die Gemeinden selbst sollten verwalten dürfen, und da dieser Rath nun im Begriff ist abzutreten, so wünschte er noch die Befriedigung zu haben, eine Proklamation über die Sicherheit jeder Art Eigenthums von den gesetzgebenden Räthen auswirken zu können. *Bourgois* theilt eine ganz ähnliche Bitte von der Gemeind Willisburg schriftlich mit, welche verlangt, daß die Gemeindgüter den jetzigen Gemeindgenossen und ihren Nachkommen gehören sollen. *Secretan*; da die gesetzgebenden Räthe gewiß nie etwas gegen irgend ein Eigenthumsrecht unternehmen werden, so glaubt er über diese Bitte Tagesordnung fodern zu müssen mit Übergabe der Bittschriften, wegen Verwaltung der Gemeindgüter, an die Organisations-Commission aller untergeordneten Gewalten im Staat. *Kuhn* sagt, Sicherung alles Eigenthums ist ein Schwur den jeder aus uns mit Annahme der Konstitution gethan hat, wer ihn vergessen könnte wäre des Zutrauens des Volks unwürdig: er glaubt diese Bittschriften sollten an die Gemeinde-Rechte-Commission verwiesen werden. *Secretan* beharrt auf der Organisations-Commission: *Haas* und *Deloës* folgen *Secretan*; *Weber* ebenfalls, doch bemerkt er, daß man bei der Einschränkung der Gemeindgüter auf die jetzigen Gemeindgenossen, Gefahr laufe neue privilegierte Stände zu bilden. *Secretans* Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt morgen.)

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen freien und untheilbaren Republik.

Benachrichtigt, daß verschiedene Gemeinden und gewisse Innungen das Vorhaben äußern, das Eigenthum, über welches ihnen bis dahin die Disposition stand, unter die Individuen welche diese Vereinigungen ausmachen, zu vertheilen: — In Erwägung, daß eine solche Theilung ein Aktus ist, der durch ein Dekret des gesetzgebenden Körpers gesetzlich bekräftigt werden, und zu Erzweckung durchgängiger Regelmäßigkeit an gewisse Formen gebunden seyn soll; —

Erklärt:

alle und jede Theilungen dieser Art als vorzeitig, unregelmäßig, null und nichtig. Jede Theilung, zu welcher mit Beyseitsetzung dieser Proklamation von Gemeinden oder Innungen geschritten würde, wird als ein Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers, so nach als Vergehen der Überschreitung gesetzlicher Ge-

walt, angesehen werden. Das Vollziehungs-Direktorium ladet sie ein, ruhig und mit Zutrauen die Gesetze zu erwarten, welche hierüber erfolgen, und sich auf Grundsätze der Billigkeit stützen werden.

Das Vollziehungs-Direktorium ist ebenfalls benachrichtigt, daß unter dem Vorwande der gänzlichen Aufhebung der ehmals gesetzlichen Vorrechte, alle Ehaften, wie die Wirths- und Tavernen-Gleischer-Mühlen- und andere vergleichene Rechte in Verfall gerathen; — In Erwägung, daß diese Vorrechte nicht in die Klasse derselben gehören, welche ausschließlich nur ihrem Besitzer Nutzen bringen, und durch die Verfassung bekannt sind; in Erwägung ferner, daß die Regel, welche bestimmt, an welchen Orten der Wein verkauft, die Fremden beherberget, das Geastrade gemahlen werden soll, u. s. w. eine Maßnahme der Polizei ist, welche bei einer wirksamen und nothwendigen Aufsicht, auf alles was die öffentliche Sicherheit angeht, schlechthin nicht dem Spiele des Privatinteresse es überlassen darf, auf das Ungefehr hin und vielleicht gar in straflichen Absichten vergleichene Wirtschaften und Gewerbe zu unternehmen, und zu verbülfältigen, trägt den Regierungsstatthaltern auf, genaue Aufsicht über die Vollziehung der Verordnungen zu bestellen, welche diese Ehaften an jedem Orte auf eine bestimmte Anzahl beschränken, und die Orte bestimmen, wo sie betrieben werden dürfen.

Also beschlossen in Aarau den sechszehnten Junius im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798. Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Oberlin. Steck, Gen. Sekret.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen. Der Minister der Justiz und Polizei, Fr. Bern. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Auf die aus verschiedenen Kantonen eingelangten lebhaftesten und wiederholten Klagen, daß durch übersässige Abkündigungen von unterpfändlichen und andern Schulden, eine Menge Bürger, die einen in dem ungünstigen Zeitpunkte zu Gauftsteigerung ihrer Besitzungen, die andern in der Unmöglichkeit die baaren Summen aufzubringen, zum Geldtag genötigt werden; in Erwägung daß es dringend ist hierüber sichere Berichte einzuziehen.

Beschließt:

- Alle Regierungs-Statthalter sollen beauftragt seyn, ob ein Anstand durch eine öffentliche Bekanntmachung diesen Schuldner die sich über die an sie beschworenen Abkündigungen zu beschweren hätten, einzuladen, schriftlich und von ihnen unterzeichnet dem

Unterstatthalter ihres Distrikts die unverzügliche Anzeige einzugeben, worin die ihnen seit drei Monaten abgekündigte Capitalien samt aufgelaufenen Zinsen bestehen, von wem und auf welchen Termin sie ihnen abgekündigt worden seyen.

- Die Unterstatthalter werden ohne Verzögerung diese Anzeigen an die Regierungs-Statthalter und diese an das Justiz-Ministerium einsenden, damit der wahre Zustand der Sache erkannt und zu angemessener Verfügung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden könne.
- Da Zufolge eingelaufener Berichte in verschiedenen Gegenden falsche Gerüchte ausgestreut werden, als ob die auf Grundstücken und Ehaften liegenden Gütern einen beträchtlichen Abzug erleidet oder gar ihre Rechtsgültigkeit verlieren sollten; wird den Regierungs-Statthaltern aufgetragen, die Urheber solcher Gerüchte als gefährliche Ruhestörer und Verläumper der Regierung gesetzlich bestrafen und vor den kompetenten Tribunalen verleiden zu lassen.

Also beschlossen in Aarau den sechszehnten Junius im Jahr eintausend siebenhundert acht und neunzig, No. 1798. Der Präsident des vollziehenden Direktoriums (L.S.) Sign. Oberlin. Steck, Gen. Sekret.

Zu drucken und publicieren anbefohlen
Der Minister der Justiz und Polizei
Fr. Bern. Meyer.

Bemerkung.

Zu dem, was Naf wegen Ausschweifungen einiger Individuen der französischen Armee (Vid. Republikaner No. 39.) bemerkte, mus noch hinzugefügt werden.

„Er mußte jedoch nach seiner Schuldigkeit, und zur Ehre der französischen Nation sagen, daß alle Gränzkommandanten und andere Offiziers bei welchen er sich beklagte, das äußerste Missfallen besiegen verholzen, sonder ihm für die Sicherheit der ganzen Gegend mit Rath und That beugesprungen sind.“

Bürger Herzog behauptet die im 39. Stück des Republikaners in der Sitzung des 2. Juni, von ihm bemerkte Motion in Rücksicht des Betragens der fränkischen Truppen, mit andern Worten und auch in einem andern Sinne gesagt zu haben.

Herausgeber.

Da das erste Vierteljahr des schweizerischen Republikaners mit dem zwey und fünfzigsten Stück zu Ende geht, so sind die Liebhaber eracht, das Abonnement aufs zweite Vierteljahr, oder für 52. Nummern, mit 1 fl. 15. Kreuzer zu erneuern.